

63. Bezeichnung der von der Bürgschaft betroffenen Schuld in der schriftlichen Bürgschaftserklärung; Anwendbarkeit der allgemeinen Auslegungsregeln.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 27. Oktober 1904 i. S. Wiesenthäler Bankverein (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. VI. 601/03.

I. Landgericht Konstanz.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Schwiegersohn des Beklagten, der Bauunternehmer L., war in Zahlungsschwierigkeiten geraten und unternahm es unter Beistand des klagenden Bankvereins, einen außergerichtlichen Akkord mit seinen Gläubigern herbeizuführen. In der Tat kam ein solcher in einer am 4. Juli 1900 abgehaltenen Gläubigerversammlung zustande. Das Geld zur Zahlung der Akkordrate gab der Kläger her. Zu der Versammlung war auch der Beklagte zugezogen worden, weil der Kläger zur Sicherstellung seiner Ansprüche an L. verlangte, daß der Beklagte in Höhe von 6000 M Bürgschaft leiste. In der Versammlung stellte L. eine Urkunde aus, in der er bekannte, an diesem Tage 6000 M von dem Kläger als ein Darlehn ausgezahlt erhalten zu haben, und sich verpflichtete, diese Summe nebst Zinsen und Provision dem Kläger auf dessen Verlangen zurückzuzahlen. Der Beklagte aber unterschrieb eine auf demselben Blatte unmittelbar hinter diesem Schuldbekennnisse stehende Erklärung, nach welcher er sich für die „Darlehnschuld“ des L. als „samtverbindlicher Selbstschuldner“ verbürgte.

In der Verhandlung und auch vorher war zwischen den Parteien selbst nicht besprochen worden, welche Bewandnis es mit der Darlehnschuld des L., für die der Beklagte bürgte, haben sollte. Der Kläger behauptete in dieser Richtung folgendes: Der Schuldner L. habe dem klagenden Vereine für die sehr bedeutenden Forderungen, die diesem bereits zugestanden hätten und infolge des Akkords weiter erwachsen würden, durch Abtretung von Forderungen und Bestellung von Hypotheken Sicherheit gegeben; eine der letzteren sei auf einem Grundstück in K. eingetragen gewesen, das L. mit einem Hause zu bebauen unternommen gehabt habe. Das Haus sei aber noch nicht fertig gestellt gewesen, und seine Vollendung habe mindestens noch 6000 M erfordert. Es sei deshalb zwischen dem Kläger und L. vor

der Versammlung vom 4. Juli 1900 vereinbart worden, daß der Kläger, damit die für ihn an dem Grundstücke bestellte Hypothek an Wert gewinne und eine wirkliche Sicherheit biete, zur Vollendung des Hausbaues noch 6000 *M* hergeben und je nach Bedarf an L. oder auf dessen Anweisung an Bauhandwerker *z* auszahlen solle. Zugleich sei bedungen worden, daß für diese 6000 *M* der Beklagte Bürgschaft leisten solle. Der Schuldner L. habe den Beklagten von dieser Vereinbarung vor der Verhandlung vom 4. Juli 1900 eingehend unterrichtet, und in Ausführung derselben sei das Schuldbekennnis und die Bürgschaftserklärung ausgestellt worden. Es sei dann auch das Haus in R. fertiggestellt worden, und der Kläger habe dazu noch mehr als 6000 *M* vorgestreckt.

Der Beklagte bestritt dieses Anführen; er wollte die Bürgschaft im allgemeinen für das, was L. dem Kläger vor dem Akkorde schuldig gewesen und durch diesen schuldig geworden sei, geleistet haben und behauptete, daß der Kläger für diese Forderungen aus den ihm von L. gegebenen Sicherheiten Befriedigung erlangt habe.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen; das Reichsgericht hob auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Aus den Gründen:

... „Das Oberlandesgericht... stützt seine ... Entscheidung auf die Annahme, daß es für den Klagenanspruch schon an der formalen Voraussetzung, nämlich einer genügenden schriftlichen Beurkundung der Bürgschaftserklärung des Beklagten, mangle. Zur Erfüllung der Form im Sinne von § 766 B.G.B. müsse erfordert werden, daß in dem von dem Bürgen unterschriebenen Schriftstücke die Hauptschuld, auf welche sich die Bürgschaft beziehen solle, so bezeichnet sei, daß darüber, für welche Hauptschuld er haften solle, kein Zweifel obwalten könne. Das treffe hier nicht zu, und es müsse als gesetzlich ausgeschlossen gelten, im gegebenen Falle die nach der bezeichneten Richtung sich darbietenden Zweifel durch außerhalb der Bürgschaftsurkunde geschöpfte Ermittlungen des Willens der Kontrahenten zu lösen.

Dieser Auffassung war nicht beizutreten.

Allerdings muß zur Erfüllung der Formvorschrift des § 766 erfordert werden, daß dasjenige, was den Inhalt der Bürgschaftserklärung bildet (§ 765), wenigstens in seinen wesentlichen Teilen in

der Bürgschaftsurkunde selbst enthalten ist, und dazu gehört auch die Angabe der Schuld, für welche gebürgt werden soll.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 259 flg.

Insoweit gelten für die Bürgschaft keine anderen Grundsätze, als für andere an die Schriftform oder an gerichtliche oder notarielle Beurkundung gebundene Willenserklärungen (§§ 126. 127. 128 B.G.B.). Auch für diese greift aber die allgemeine Vorschrift in § 133 B.G.B. Platz, wonach bei der Auslegung von Willenserklärungen der wirkliche Wille zu erforschen, und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, und es ist dabei auch keineswegs ausgeschlossen, daß zur Ermittlung dieses Willens außerhalb der auszuliegenden urkundlichen Erklärungen liegende Umstände herangezogen und berücksichtigt werden.

Vgl. die Entscheidungen des Kammergerichts Berlin im Sächs. Archiv Bd. 11 S. 257, des Oberlandesgerichts Dresden in dessen Annalen Bd. 22 S. 439, des Oberlandesgerichts Hamburg in Seuffert's Archiv Bd. 57 Nr. 148; Cosack, Lehrb. des Deutschen bürgerl. Rechts Aufl. 3 Bd. 1 S. 200 unter e; Neumann, B.G.B. Aufl. 3 Anm. 1 zu § 126.

Erfordert werden muß hier nur, ebenso wie bei mündlichen Erklärungen, daß in den gebrauchten Worten der Ausdruck dessen, was als der Wille des Erklärenden ermittelt wird, überhaupt gefunden werden kann.

Im vorliegenden Falle ist in der vom Beklagten unterschriebenen Urkunde die Schuld, für die er selbstschuldnerischer Bürge sein wollte, angegeben, und zwar an sich ganz klar, indem die Bürgschaftsurkunde insoweit auf den auf demselben Blatte unmittelbar voranstehenden Schuldschein des Gustav L. verweist. Indem der Beklagte erklärt, er „verbürge die obige Darlehnschuld“ des L., spricht er aus, er leiste bis zur Höhe von 6000 M Bürgschaft für diejenige Schuld, über welche L. den Schuldschein ausgestellt habe. Damit ist die Hauptschuld objektiv bezeichnet, und zwar durchaus zureichend, sofern das Schuldverhältnis, vermöge dessen L. den Schuldschein ausgestellt hat, mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ob dies durch den Inhalt des Schuldscheins allein geschehen kann, oder dazu auf anderen Unterlagen beruhende Feststellungen erforderlich sind, ist für die

Wirksamkeit der Bürgschaft ohne jede Bedeutung; für die Hauptschuld, auf welche die Bürgschaft sich bezieht, bedarf es überhaupt keiner Schriftform.

Zuzugeben ist nun allerdings, daß der Schuldschein des L., auf den die Bürgschaftsurkunde verweist, dem wirklichen Sachverhalt insofern nicht entspricht, als L. darin den Empfang eines ihm am 4. Juli 1900 bar gewährten Darlehns von 6000 *M* bekennt, während ihm in Wahrheit ein solches nicht ausbezahlt worden ist, nach der eigenen Darstellung des Klägers auch an diesem Tage nicht gegeben werden sollte. Allein nach dieser Darstellung sollte der Kläger nach dem mit L. getroffenen Abkommen zu der Vollendung des diesem gehörigen Hauses in R. Geld bis zur Höhe von 6000 *M* vorschießen, und ihm der dazu hergegebene Betrag von L. zurückgezahlt werden. Das Rechtsverhältnis, das die beiden hiernach begründen wollten, konnte daher sehr wohl als ein Darlehnsvertrag bezeichnet werden; unrichtig war nur die Angabe, daß das Darlehn bereits gewährt sei, während das Geld erst in Zukunft je nach dem Fortschreiten des Ausbaues jenes Hauses zur Auszahlung gelangen sollte. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, daß die in dem Schuldschein und damit zugleich mittelbar auch die in der Bürgschaftsurkunde enthaltenen Erklärungen überhaupt nicht als ein möglicher Ausdruck dessen angesehen werden könnten, was die Beteiligten nach der Sachdarstellung des Klägers wirklich beabsichtigten. Im Verkehrsleben wird sehr oft, wenn Darlehne gegen Sicherheit (Hypothek, Bürgschaft) gegeben werden, in der Weise verfahren, daß zunächst der Schuldner den Empfang der Darlehnssumme bekennt, für dieselbe Hypothek bestellt, bzw. Bürgschaft geleistet wird, und dann erst die Auszahlung des Geldes erfolgt; viele Kreditinstitute verfahren grundsätzlich stets in dieser Weise. Wie nun die Bürgschaftserklärung des Beklagten nicht wegen Formmangels als unwirksam angesehen werden könnte, wenn vereinbarungsgemäß der Kläger nach Ausstellung des Schuldscheins und der Bürgschaftserklärung noch am 4. Juli 1900 oder an einem der nächsten Tage 6000 *M* bar an L. ausbezahlt hätte, so kann es der Wirksamkeit der Bürgschaftserklärung auch nicht entgegenstehen, daß zufolge der zwischen L. und dem Kläger getroffenen Vereinbarung die Auszahlung jener Summe erst später, je nach dem beim Ausbau des . . . Hauses sich ergebenden Bedarfe, vom Kläger

---

gezahlt werden sollte und nach seiner Behauptung an L. oder für dessen Rechnung an Gläubiger desselben gezahlt worden ist.

Das von der Vorinstanz gegen die Berechtigung des Klageanspruchs erhobene Bedenken erscheint hiernach nicht begründet.“ . . .